

- b) Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
- c) Produktionsgenossenschaften des Handwerks und
- d) private Handwerksbetriebe,

die PVC- und Polyamid-Borsten zu Preisen der Preis-anordnung Nr. 3039/1 vom 21. Oktober 1964 — Chemiefaserstoffe — (Sonderdruck Nr. P 3039/1 des Gesetzblattes) beziehen und diese zur Herstellung von Besen, Pinsel und Bürsten weiterliefern bzw. daraus Besen, Pinsel und Bürsten herstellen.

(2) Die Anordnung gilt auch für die in Abs. 1 genannten Betriebe, wenn sie Plastrohstoffe bzw. Plasthalbzeuge beziehen und daraus selbst Borsten herstellen bzw. im Lohn herstellen lassen.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für halbstaatliche und private Produktionsbetriebe. Diese beziehen die Borsten, Plastrohstoffe bzw. Plasthalbzeuge zu neuen Preisen und gleichen die entstehenden Preisdifferenzen nach den getroffenen steuerlichen Regelungen aus.

§2

Grundlagen des Ausgleiches der Preisdifferenzen

(1) Die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 haben die zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 bezogenen PVC- und Polyamid-Borsten beim Eingang auf die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 umzubewerten. Die Lieferbetriebe sind verpflichtet, in den Rechnungen die alten und neuen Industrie- bzw. Großhandelsabgabepreise anzugeben.

(2) Die Umbewertung der Preise erfolgt grundsätzlich bei den Arbeitsgemeinschaften der PGH und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks. Sie erfolgt nur dann in PGH und privaten Handwerksbetrieben, wenn diese PVC- und Polyamid-Borsten direkt beziehen.

(3) Der Ausgleich wird durch Entrichtung einer besonderen Verbrauchsabgabe oder durch Gewährung einer besonderen produktgebundenen Preisstützung herbeigeführt.

§3

Höhe der besonderen Verbrauchsabgabe und der besonderen produktgebundenen Preisstützung

Die besondere Verbrauchsabgabe und die besondere produktgebundene Preisstützung werden in Höhe der Differenz zwischen den Einstandspreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und dem Stand vom 1. Januar 1965 festgesetzt. Die sich durch die Veränderung der Preisstellung ergebende Frachtdifferenz ist zu berücksichtigen.

§4

Entstehung der Abgabenschuld und des Anspruchs auf Preisstützung

Die Abgabenschuld für die besondere Verbrauchsabgabe und der Anspruch auf Preisstützung entstehen im Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung an den Lieferbetrieb.

§5

Fälligkeit und Entrichtung der besonderen Verbrauchsabgabe, Zuführung der produktgebundenen Preisstützung, Abrechnung

(1) Für die Fälligkeit, Entrichtung und Abrechnung der besonderen Verbrauchsabgaben gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769).

(2) Für die Auszahlung, den Nachweis und die Kontrolle der besonderen produktgebundenen Preisstützungen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 158).

(3) Die gemäß Abs. 1 abzuführende Verbrauchsabgabe und die gemäß Abs. 2 zuzuführende produktgebundene Preisstützung sind im Laufe eines Entstehungszeitraumes miteinander zu verrechnen.

§6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*

über die Zu- und Abführung von Preisdifferenzen durch die Betriebe des Schrotthandels sowie des Staatlichen Metallkontors.

Vom 2. Dezember 1964

Zum Ausgleich der Preisdifferenzen, die durch die Inkraftsetzung von Preis-anordnungen der Industrie-preisreform entstehen, wird für die Betriebe des Schrotthandels aller Eigentumsformen, sowie für das Staatliche Metallkontor und dessen Handelsbetriebe folgendes angeordnet:

Preisdifferenzen für Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und Produktionsabfälle

§ 1

(1) Die Betriebe der VHZ-Schrott liefern Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und Produktionsabfälle an

- a) Betriebe, die gemäß §1 Abs. 3 der Preis-anordnung Nr. 3000 3 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preis-anordnungen der Industrie-preisreform — (GBl. II S. 965) durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates in einer besonderen Liste veröffentlicht werden (nachfolgend Listenbetriebe genannt) und

- b) Organe des Außenhandels

zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1964 Nr. 17 S. 156)